

Ergänzende Regelung zur Anwendung ermäßigter Benutzungsgebühren für die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen bei Inklusionssport.

1. Sachverhalt

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2025 wurden die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Sportanlagen der Gemeinde Neuendettelsau zum 01.01.2026 angepasst.

Im Zuge der praktischen Anwendung der neuen Gebührensätze zeigt sich, dass für bestimmte Nutzungsarten – insbesondere für Inklusionssportangebote – eine ergänzende Regelung zur Höhe der Benutzungsgebühren erforderlich ist.

Ziel der ergänzenden Regelung ist es,

- gesellschaftlich besonders förderungswürdige Nutzungen angemessen zu unterstützen,
- gleichzeitig eine transparente, nachvollziehbare und einheitliche Gebührenpraxis sicherzustellen,
- sowie eine Abgrenzung zu regulären Vereins- und sonstigen Nutzungen zu schaffen.

Eine gesonderte Ermäßigung für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bewusst nicht vorgesehen, da ehrenamtliches Engagement bereits einen wesentlichen Bestandteil des Vereins- und Gemeindelebens darstellt und eine pauschale Privilegierung zu Abgrenzungs- und Gleichbehandlungsproblemen führen würde. Die Kostensteigerungen wurden im Bereich der ehrenamtlichen Nutzungen bereits nicht in voller Höhe weitergegeben.

Die Abrechnung erfolgt wie üblich weiterhin quartalsweise. Daher hat die Ergänzung positive Auswirkungen und kann rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft treten.

2. Grundsätze der Gebührenregelung

1. Maßgeblich für die Berechnung der Benutzungsgebühr sind die jeweils gültigen, vom Gemeinderat beschlossenen Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Sportanlagen.
2. Ermäßigungen werden ausschließlich prozentual gewährt.
3. Ermäßigungen nach dieser Beschlussvorlage werden ausschließlich Veranstaltern gewährt, die ihren Sitz oder eine organisatorische Hauptstelle im Gemeindegebiet Neuendettelsau haben.
4. Von der Ermäßigung ausgenommen sind Organisationen und Einrichtungen, die ihre Angebote im Rahmen einer wirtschaftlichen, institutionellen oder professionell

betrieblenen Tätigkeit erbringen, unabhängig davon, ob für die jeweilige Veranstaltung Entgelte erhoben werden oder nicht.

5. Die Entscheidung über die Zuordnung einer Veranstaltung zu einer der nachfolgenden Kategorien erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Verwaltung. Dem Antrag müssen, in analoger Anwendung der erhöhten Betriebskostenförderungen für Inklusion/Behinderung und Migration für Kindertagesstätten, jeweils Nachweise für Inklusion/Behinderung (Eingliederungshilfebescheid) bzw. für Migration (Migrationshintergrund) beigefügt werden.

3. Ermäßigte Benutzungsgebühren nach Nutzungsart

Inklusionssport

Für Sportangebote, die überwiegend oder ausschließlich der Teilhabe von

- Menschen mit Behinderung und/oder
- Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere im Rahmen von Integrations- oder Teilhabeangeboten,

dienen (Inklusionssport), wird eine deutlich reduzierte Benutzungsgebühr erhoben.

Benutzungsgebühr:

20 % der regulären jeweils gültigen Benutzungsgebühr

Begründung:

Inklusionssport leistet einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe, Integration und Chancengleichheit. Die reduzierte Gebühr dient der gezielten Förderung von Sportangeboten für Personengruppen, die in besonderer Weise Unterstützung bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben benötigen, und trägt damit einem besonderen öffentlichen Interesse Rechnung.

Ehrenamtliche Nutzungen

Ehrenamtliche Tätigkeiten, vereinsinterne Veranstaltungen sowie sonstige Nutzungen, die im Rahmen der regulären Vereinsarbeit stattfinden, unterliegen keiner gesonderten Ermäßigung.

Benutzungsgebühr:

100 % der regulären jeweils gültigen Benutzungsgebühr

Begründung:

Ehrenamtliches Engagement ist ein zentraler Bestandteil des Vereinslebens und bereits Grundlage der bestehenden Vereins- und Nutzungsstrukturen. Eine zusätzliche pauschale

Ermäßigung würde zu Abgrenzungsproblemen führen und die Gleichbehandlung vergleichbarer Nutzungen beeinträchtigen.

4. Küchennutzung

Die Art der Küchennutzung ist bei der Gebührenbemessung gesondert zu berücksichtigen. Küchennutzungen werden grundsätzlich immer nach tatsächlicher Nutzung quartalweise abgerechnet. Ermäßigungen auf Küchennutzung sind generell ausgeschlossen.

Neuendettelsau, 23.02.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Maurer', written over a faint grid background.

Carolin Maurer

